



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 20. Juni 2022

Antrag Nr.: 1

Antragsteller: SC Berliner Amateure, BFC Meteor 06, 1. FC Schöneberg, FSV Hansa 07

Betrifft: Spielordnung § 6

Antrag: Die Wartefristen gem. § 6 SpO werden im gesamten Spieljahr angewendet, nicht erst ab 1. Januar.

§6 SpO Ziff. 4-12 NEU

4. Spielerlaubnis für 1. und 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaften

- a. in Pflichtspielen können Spieler/innen einer unteren ab 3. Mannschaft auch in einer 1. und 2. Frauen- bzw. 2. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.
- b. ~~Spieler/innen, die ab 1. Januar eines Spieljahres~~ in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. Frauen- bzw. 1. Herrenmannschaft eingesetzt wurden, unterliegen vor dem Einsatz in einer 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaft einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11. ~~Dies gilt für das laufende Spieljahr.~~
Spieler, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-SpO und § 6 Ziffern 11 a und 11 b).
- c. Spieler ab 3. Herrenmannschaft, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. bzw. 2. Herrenmannschaft eingesetzt waren, unterliegen ~~ab 1. Januar eines Spieljahres~~, vor dem Einsatz in ihren Mannschaften, einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.

(...)

9. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35- und Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü 60- und Ü 70-Mannschaften

- a. ~~Senioren- und Seniorinnenspieler unterliegen – soweit keine andere Regelung dagegen steht – bis zum 31. Dezember eines Spieljahres keinen Einschränkungen (ausgenommen sind Pokalspiele, siehe dazu § 22).~~
- b. Seniorenspieler, die an einem Pflichtspiel einer Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ~~ab 1. Januar eines jeden Spieljahres~~ der Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.
- c. Spieler einer unteren Seniorenmannschaft, die in einem Pflichtspiel einer 1. Seniorenmannschaft, bzw. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ~~ab 1. Januar eines Spieljahres~~ vor dem Einsatz in der unteren Seniorenmannschaft einer Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.
- d. Altligaspieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.

(...)

11. Wartefristen Herren- / Frauen-, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaften



~~Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind~~ Spieler/innen, **sind** nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höheren Herren- / Frauen- / Seniorenmannschaft des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspielen in einer niedrigen Herren-/ Frauenmannschaft, 7er Herren-/ 7er Frauenmannschaft, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaft des Vereins wieder spielberechtigt.

- a) ~~Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind~~ Spieler/innen, **sind** nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer
1. Herrenmannschaft,
 1. Frauenmannschaft,
 1. Seniorenmannschaft Ü32 und
 1. Seniorinnen Ü35 Mannschaft
- des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspiele in der
2. Herrenmannschaft
 2. Frauenmannschaft,
 - ab 3. Herrenmannschaft
 - 7er Herrenmannschaft/
 - 7er Frauenmannschaft,
 2. Senioren Ü 32- und
 2. Seniorinnen Ü35-Mannschaft des Vereins wieder spielberechtigt.
- b) ~~Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind~~ Spieler/innen, **sind** nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer
2. Herrenmannschaft,
 2. Frauenmannschaft,
 2. Seniorenmannschaft Ü32 und
 2. Seniorinnen Ü35 Mannschaft
- des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspiele in der
- ab 3. Herrenmannschaft
 3. Frauenmannschaft und
 3. Senioren Ü 32
- des Vereins wieder spielberechtigt.
- c) ~~Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind~~ Spieler/innen, **sind** nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer ab 3. Herrenmannschaft, des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspiele in der ab 4. Herrenmannschaft des Vereins wieder spielberechtigt
- d) ~~Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind~~ Spieler/innen, **sind** nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer
- ab 4. Herrenmannschaft,
- des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspiele in der
- ab 5. Herrenmannschaft
- des Vereins wieder spielberechtigt
- usw.
- Für gesonderte Pokalspiele gilt § 22. Sperrstrafen sind vorab zu verbüßen.

(...)

Begründung:

Die bisherige Regelung, dass ab 1. Januar eines Spieljahres Wartefristen gelten, dient der Integrität des Wettbewerbs. Es entspricht nicht dem sportlichen Grundwert des Fairplay, wenn in sportlich wichtigen Spielen einer 2./3./4. Herren plötzlich zahlreiche Spieler*innen auflaufen, die eigentlich in einem höheren Team zu Hause sind. Leider ist die Umsetzung aber inkonsistent, denn die Punkte eines Spieljahres zählen alle gleich. Auch vor dem 1. Januar können die Punkte gewonnen oder verloren werden, die in der Endabrechnung den Ausschlag



geben. Es ist auch nur wenig plausibel, warum jährlich mitten in einem Spieljahr die Regeln geändert werden. Dies geschieht aus guten Gründen sonst immer zwischen den Spieljahren. Insofern sollte die Wartefristen-Regelung entweder abgeschafft oder auf das ganze Spieljahr ausgedehnt werden.

Da es in der Hinrunde fast wöchentlich zu „Vorfällen“ im Berliner Fußball kommt, die den sportlichen Wettbewerb durch den unverhältnismäßigen Einsatz von Spieler*innen eines höheren Teams untergraben, plädieren wir nachdrücklich für eine Ausdehnung auf die gesamte Spielzeit. In der Rückrunde eines jeden Spieljahres ist die Wartefristen-Regelung allgemein akzeptiert und die „Vorfälle“ weit weniger. Es ist daher nicht ersichtlich, dass eine Abschaffung eine ernsthafte Alternative wäre.

Die Wartefristen-Regelung (10 Tage oder zwei Spiele) ist moderat und verhindert nicht, dass verletzte Spieler wieder an den Wettkampfbetrieb herangeführt werden. Sie verhindert auch nicht den grundsätzlichen Wechsel in ein unteres Team, wie es vielleicht bei einer „Stammspieler“-Regelung der Fall wäre. Sie gilt zudem nicht im Freizeit- und Ü40+-Bereich, wo der sportliche Wettbewerb eine geringere Rolle spielt (der Jugendbereich hat seine eigene Regelung).

Die Notwendigkeit einer Anpassung hat auch die durchgeführte Umfrage des BFV bei den Vereinen gezeigt. Die Vereine, die an der Umfrage teilgenommen haben, haben mit mehr als 80% einen Änderungsbedarf bejaht. Das angeführte Modell, die Wartefristen auf das gesamte Spieljahr auszuweiten, war dabei eindeutig das favorisierte. Diesem eindeutigen Ergebnis sollte der Beirat Rechnung tragen.

Eine Vertagung auf den nächsten Verbandstag oder gar eine Ablehnung des Antrags wäre eine Entscheidung zugunsten der Minderheit, die die bestehende Regelung für ausreichend erachtet. Es wäre eine Entscheidung gegen die große Mehrheit der Vereine, die hier – aus guten Gründen – eine zeitnahe Anpassung wünschen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2022 (Saison 2022/23)

gez. Herbert Borchert / Adel Ghazi / Serdar Yildirim / Christian Haberecht



Berliner Fußball-Verband e. V.
Beiratssitzung – 20. Juni 2022

Antrag Nr.: 2

Antragsteller: Spelausschuss

Betrifft: SpO §6 Ziffer 11

Antrag: Die aktuelle Fassung von Ziffer 11 wird gestrichen und wie folgt ersetzt.

~~11. Wartefristen Herren- / Frauen-, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaften nach einem Einsatz von Spieler:innen in einer ranghöheren Mannschaft.~~

1. a)

Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler:innen, **die das 40ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel **in einer ranghöheren Herren- / Frauen- / Senioren Mannschaft des Vereins**, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspielen **der Mannschaft, in der der / die Spieler:in im Einsatz war**, in einer rangniedrigeren Herren- / Frauenmannschaft, 7er Herren- / 7er Frauenmannschaft, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaft des Vereins wieder spielberechtigt. **Dabei wird die Reihenfolge wie folgt festgelegt:**

Zunächst folgende Reihenfolge für die Mannschaftarten:

1. 11er Herren- / Frauen-Mannschaften
2. 7er Herren- / Frauen-Mannschaften
3. 11er Senioren / Seniorinnen
4. 7er Senioren / Seniorinnen

Innerhalb der Mannschaftsart gilt dann folgende Reihenfolge:

1. Oberliga
2. Berlin-Liga / Verbandsliga
3. Landesliga
4. Bezirksliga
5. Kreisliga A
6. Kreisliga B
7. Kreisliga C
8. usw.

Innerhalb der Spielklasse gilt dann folgende Reihenfolge:

1. 1. Mannschaft
2. 2. Mannschaft
3. usw.

b)

Für Pokalspiele gelten die Regelungen nach § 21 und 22.

2. **Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. (DFB SpO § 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene)**



3. Wurden Spieler:innen (auch U23-Spieler:innen) innerhalb des Zeitraumes der die letzten vier Spieltage und ggf. folgende Entscheidungsspiele der Mannschaft, in der der / die Spieler:in eingesetzt werden soll, umfasst, in einem Spiel der 3. Liga oder der Regionalliga eingesetzt, so gelten für diese die o.g. Wartefristen ebenfalls.
4. Sperrstrafen sind zusätzlich zu den o.g. Wartefristen vorab zu verbüßen.
5. Spieler gelten als eingesetzt, wenn diese von Beginn an gespielt haben oder eingewechselt wurden.

Begründung:

Die Vorgaben aus der DFB-Spielordnung sahen keine Regelung für Spieler der Oberliga vor, daher wurde diese hier ergänzt.
Darüber hinaus wurde versucht, die Reihenfolge übersichtlicher zu gestalten und den § insgesamt verständlicher zu machen.

Inkrafttreten:

Gültig ab: 1. Juli 2022

gez. Joachim Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 20. Juni 2022

- Antrag Nr.:** 3
- Antragsteller:** Spelausschuss
- Betrifft:** § 22 Ziffer 2
- Antrag:**
1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger aus:
 - a. 2. Herren
 - b. ab 3. Herren
 - c. Senioren Ü 32 (11er)
 - d. Frauen (7er)
 - e. Altliga Ü 40 (11er)
 - f. Altliga Ü 40 (7er)
 - g. Altliga Ü 50
 - h. Altliga Ü 60
 - i. untere Frauen (11er) ab 2. Mannschaften
 - j. Futsal
 - k. Senioren Ü 32 (7er)
 - l. Herren (7er)Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA zusätzliche Pokalwettbewerbe in den Spielbetrieb aufnehmen.
 2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis d, i, k und l. sind Spieler/innen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35).
- Begründung:** Der Pokalwettbewerb der Senioren Ü32 (7er) wurden in der Auflistung hinzugefügt. Hier muss die Spielberechtigung unter 2. Angepasst werden.
- Inkrafttreten:** 1. Juli 2022

J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.
Beiratssitzung vom 20. Juni 2022

Antrag Nr.: 4
Antragsteller: AFM,JA,SPA
Betrifft: Spielordnung Anlage 1 zu § 32 Ziffer 1c

Antrag: Wegfall der Ordnungsstrafe bei fehlender Benennung von nichtneutralen Schiedsrichter-Assistenten im Kleinfeldbereich

Zu § 32 Ordnungsstrafen:
1. c. Nichtneutrale/r Schiedsrichterassistent/in **(hiervon ausgenommen sind Spiele im Kleinfeldbereich)**

Begründung: Zur Beiratssitzung am 6. Dezember 2021 gab es einen Antrag einiger Vereine zu diesem Thema. Der damalige Antrag wurde zurückgestellt und sollte von einer Arbeitsgruppe diskutiert und zur nächsten Beiratssitzung ein abgestimmter Antrag vorgelegt werden. Die DFB-Fußball-Regeln geben vor, dass in den Fällen, in denen kein neutraler SRA gestellt wird, jeder Verein einen nichtneutralen SRA zu stellen hat. Insofern gab es keine Möglichkeit, auf die Gestellung zu verzichten. Gleichwohl wurde von allen die Notwendigkeit erkannt, gerade im Kleinfeldbereich die Vereine zu entlasten.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Nadine Fröhnel, Uwe Blaschke, Joachim Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.
Beiratssitzung – 20. Juni 2022

Antrag Nr.: 5

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: § 16 Nr. 4 Jugendordnung
Nachmeldung / Zurückziehung / Streichung

Antrag: Alt

Wird eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen, so ist von dieser Maßnahme stets die unterste Mannschaft der jeweiligen Altersklasse betroffen.

Neu

Wird eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen, so ist von dieser Maßnahme stets die unterste Mannschaft der jeweiligen Altersklasse betroffen. Wurden in einer Altersklasse sowohl Mannschaften für den Liga-Spielbetrieb, als auch für Kinderfußball gemeldet, bezieht sich die Zurückziehung auf die unterste Mannschaft des jeweiligen Spielbetriebes (Liga-Spielbetrieb bzw. Kinderfußball). Wird in der Saison 2022/23 oder 2023/24 eine Mannschaft der E- oder F-Jugend nach dem ersten Pflichtspiel dieser Mannschaft zurückgezogen, kann der jeweilige Verein beim Jugendausschuss beantragen, dass diese Zurückziehung nur unmittelbar für diese Mannschaft gilt, welche nicht die unterste sein muss. Ein Aufrücken findet dann nicht statt. Die Zustimmung zu diesem Antrag darf nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

Begründung:

Während der Saison kommen Vereine aus unterschiedlichen Gründen in die Situation, einzelne Mannschaften abmelden zu müssen. Die bisherige Regelung, dass bei Zurückziehungen immer die unterste Mannschaft betroffen ist und die nächsten Mannschaften aufrücken müssen, kann bei dem großen unterschiedlichen Leistungsniveau in diesen Alters- und Spielklassen dazu führen, dass auf Grund fehlender Erfolgserlebnisse noch mehr Kinder dem Fußball verloren gehen. Um diesen Verlust zu verhindern, sollten die Mannschaften in den bisherigen Ligen weiterspielen dürfen.

Auf Grund der verpflichtenden Einführung des Kinderfußballs in den Altersklassen der G- bis E-Jugend ab dem 01.07.2024 handelt es sich um eine Übergangsregelung.

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

Gez. Uwe Blaschke